

Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 05.03.2021

Nummer:

04/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
80	02.03.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder- schrift in der Gemarkung Hopsten	18
09	04.03.2021	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters	19 -24
10	04.03.2021	Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021	25 - 27



Dipl.-Ing. K. Garmann ÖbVl



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hopsten

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Hopsten, Flur 37, Flurstück 44.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Hopsten, KleinStaden gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung : Gemarkung Hopsten Flur 37 Flurstück 7. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.02.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20211056 in der Zeit vom 12.03.2021 bis 09.04.2021 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klemens Garmann, Bahnhofstraße 15, 48477 Hörstel

während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05459/93450 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Bahnhofstraße 15, 48477 Hörstel zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16, Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.hopsten.de einsehbar.

Hörstel, 02.03.2021 Dipl. Ing. Klemens Garmann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung der Gemeinde Hopsten

Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, geprüften Jahresabschluss festgestellt.

Der Rat hat außerdem gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 445.588,13 € der Ausgleichsrücklage als Teil des Eigenkapitals zuzuführen.

Darüber hinaus hat der Rat dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Das Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht wurden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2021 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2019 schließt wie folgt ab:

1.Ergebnisrechung Ordentliche Erträge Ordentliche Aufwendungen	15.451.651,73 € - 15.046.442,25 €	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	10.0 10.1 12,20 0	+ 405.209,48€
Finanzerträge	148.293,15€	^
Finanzaufwendungen	- 107.914,50€	
Finanzergebnis		<u>+ 40.378,65€</u>
Ergebnis/Jahresüberschuss		+ 445.588,13€
2. Finanzrechnung		
Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	13.531.723,64€	
Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	- 12.422.096,33€	
Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit		+ 1.109.627,31 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.077.695,00€	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 2.052.597,70€	
Saldo aus der Investitionstätigkeit		+ 1.025.097,30€
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00€	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 452.963,40 €	
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	- 452.963,40 €	
Positiver Liquiditätssaldo	+ 1.681.761,21€	

3. Bilanz zum 31.12.2019

<u>Aktiva</u>			Passiva
Anlagevermögen	55.031.646,37€	Eigenkapital	18.104.146,13€
Umlaufvermögen Aktive Rechnungs-	6.866.688,79€	Sonderposten	29.062.248,41€
abgrenzung	1.074.638,19€	Rückstellungen	5.946.022,92€
		Verbindlichkeiten	8.796.554,21€
		Passive Rechungs-	
		abgrenzung	1.064.001,68€
	<u>62.972.973,35</u> €		<u>62.972.973,35</u> €

II. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten. Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.07.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeinde Hopsten:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten — bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes

Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rates für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) entspricht

und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt als Fachgremium diese konkrete Aufgabe.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

 identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise eine Schlussfolgerungen darüber, ob wesentliche Unsicherheit Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Osnabrück, den 28.07.2020

INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Spreckelmeier Wirtschaftsprüfer

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen Bestätigungsvermerk übernommen.

III. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hopsten, 04.03.2021

Gemeinde Hopsten Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Hopsten mit Beschluss vom 11. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.712.765 € 17.515.091 €			
im Finanzplan mit dem				
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.465.685€			
Gesamtbetrag der Auszahlungen	경찰 보실 시청 시청 경			
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.224.243€			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der				
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.554.563€			
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	0.55 1.500 0			
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.741.450€			
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.924.500€			
Gesamtbetrag der Auszahlungen				
aus der Finanzierungstätigkeit	1.298.600€			

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.460.000 € festgesetzt.

§4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2021 soll in Höhe von 802.326 € erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000€

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A) auf		
4.0	C" P C		

330 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

435 v.H.

Gewerbesteuer auf

417 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 17. Februar 2021 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 24 Februar 2021 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat.

Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Bunte Straße 35, Zimmer 111, verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann sie über die Internetseite der Gemeinde (www.hopsten.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hopsten, den 04. März 2021

Gemeinde Hopsten Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer